

§ 12 Befreiung

(1) ¹Der Schulleiter kann auf Antrag Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Erste Fremdsprache ist, vom Unterricht und von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreien.

²Der Schulleiter kann auf Antrag Schüler des ersten Schuljahres von der Teilnahme am Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreien, wenn die Schüler die Kenntnisse dieses Jahres nachweisen. ³ § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Eine Befreiung von der Erbringung von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.